

Kapitel 8: Zulässigkeit der Tele-HV?

Bevor durch die Technologie des Internet und das Inkrafttreten des NaStraG die Online-HV zu Popularität gelangte, wurde als Vorstufe hierzu die Tele-Hauptversammlung¹⁰⁷⁰ diskutiert. Sie beschreibt die Aufteilung der Veranstaltung auf verschiedene Räume. Je nach Entfernung dieser Orte lassen sich die echte und die unechte Tele-HV unterscheiden. Wenn die Kapazitäten des Veranstaltungsortes nicht mehr ausreichen, weichen große Publikumsgesellschaften nach gängiger Praxis häufig auf Nachbarsäle aus, um sämtlichen erschienenen Aktionären einen Sitzplatz zur Verfügung stellen zu können. Diese Form der unechten Tele-Hauptversammlung unter Einbeziehung benachbarter Räumlichkeiten ist rechtlich unbedenklich, da sie die Integrität des Ortes im Sinne von § 118 Abs. 1 AktG nicht verletzt¹⁰⁷¹.

Komplizierter zu beurteilen ist der Sachverhalt, wenn Veranstaltungsräume in verschiedenen Städten über ein Videokonferenzsystem zusammengeschaltet werden sollen. Sofern einer der Räume den eigentlichen Ort der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 AktG bildet und die Satellitenveranstaltung lediglich ein audiovisuelles Verfolgen des dortigen Geschehens erlauben, liegt eine zulässige Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 118 Abs. 3 AktG vor¹⁰⁷².

Etwas anderes gilt, wenn die Aktionäre ihre Rechte nicht nur am zentralen Versammlungsort, sondern auch in den Satellitenveranstaltungen ausüben wollen¹⁰⁷³. Technisch ist eine Zusammenschaltung verschiedener Säle auch über große Distanzen hinweg zwar möglich. So können Einlaßkontrollen in sämtlichen Sälen sicherstellen, daß nur Aktionäre an der Veranstaltung teilnehmen. Für Transparenz sorgen Leinwände und Kameras, die der Wahrnehmung der Vorgänge in den anderen Räumen dienen¹⁰⁷⁴. Umstritten ist indessen die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Aufspaltung der Versammlung. Die Befürworter stellen heraus, daß der Zweck der Hauptversammlung auch bei einer Aufteilung auf verschiedene Orte gewahrt sei¹⁰⁷⁵.

1070 Von der Frage der Tele-HV zu unterscheiden ist das Problem der grenzüberschreitenden Hauptversammlung. In letzterem Falle geht es um die streitige Frage, ob Präsenzversammlungen auch im Ausland abgehalten werden können, vgl. nur Obermüller/Werner/Winden B Rn 14f, Balser/Bokelmann/Ott/Piorrek Rn 189af, Biehler NJW 2000, 1243 (1243ff) und Kropholler ZHR 140 (1976), 394 (394ff).

1071 Semler/Volhard-Pickert/Rappers § 8 Rn 5.

1072 Dazu oben S. 181ff.

1073 Balz Tele-HV sub IV; Habersack ZHR 165 (2001), 172 (181). Anders dagegen die Definition von Sommer-Sommer § 13 Rn 58, die die Tele-HV als reine Übertragung der Versammlung an andere Orte ohne Interaktionsmöglichkeit begreift.

1074 Den Angaben von Zetzsche-Schieber Rn 281 zufolge werden bereits in rund 40 Prozent aller Versammlungen Videokonferenzsysteme eingesetzt.

1075 Balz Tele-HV sub IV; Noack BB 1998, 2533 (2535) räumt den Widerspruch zum Gesetzeswortlaut ein und stellt die teleologische Auslegung als die einzig maßgebliche heraus.

Zudem könne die rechtliche Zulässigkeit der unechten und echten Tele-HV nur einheitlich beurteilt werden, da kein prinzipieller Unterschied zwischen Sendestrecken von 100 Metern und 100 Kilometern liege¹⁰⁷⁶.

Wie jedoch bereits ausgeführt wurde, setzen die §§ 118ff AktG einen einzelnen Versammlungsort voraus¹⁰⁷⁷. Während die Einheitlichkeit des Ortes bei verschiedenen Sälen eines Gebäudes noch bejaht werden kann, liegt sie bei einer Aufspaltung der Hauptversammlung auf verschiedene Städte unzweifelhaft nicht vor. Ferner kann der zuständige Notar nicht an beiden Orten gleichzeitig wirken. Zwar trifft ihn bei der Stimmenauszählung lediglich eine Pflicht zur Plausibilitätskontrolle¹⁰⁷⁸. Auch dieser kann er jedoch nicht nachkommen, wenn er nicht körperlich anwesend ist. Daher ist eine Tele-HV im eigentlichen Sinne rechtlich nicht zulässig¹⁰⁷⁹.

Mitunter erscheint es dennoch sinnvoll, an anderen Stellen versammelte Aktionärsgruppen zuzuschalten, um mehr Aktionären die Teilnahme zu ermöglichen¹⁰⁸⁰. Dies stellte auch ein Entgegenkommen gegenüber der wachsenden Zahl der ausländischen Investoren dar, die sich an deutschen Gesellschaften beteiligen¹⁰⁸¹.

Als Lösung bietet sich an, die Tele-HV auf Basis der Online-HV zu bewerkstelligen¹⁰⁸². Die Teilnehmer der Satellitentreffen nehmen nicht im Rechtssinne an der Versammlung teil, da nach wie vor nur eine Räumlichkeit den gesetzlichen Veranstaltungsort bildet¹⁰⁸³. Stattdessen wird die Satellitenveranstaltung per Videokonferenzsystem mit der Präsenzversammlung verbunden. Die am Satellitenort abgegebenen Stimmkarten sind rechtlich nicht als direkte Stimmabgabe, sondern als Weisung an einen Proxy einzuordnen, der in der Präsenzversammlung die entsprechenden Rechte ausübt¹⁰⁸⁴. Unter diesen Voraussetzungen kann die insbesondere für Publikumsgesellschaften wünschenswerte Aufteilung der Veranstaltung auf verschiedene Orte in rechtlich zulässiger Weise umgesetzt werden.

1076 Däubler-Gmelin HFR S. 3-2; Noack/Spindler-Noack S. 13 (32).

1077 Siehe oben S. 107ff; ebenso Habersack ZHR 165 (2001), 172 (181) und Riegger/Mutter ZIP 1998, 637 (640).

1078 LG Wuppertal DB 2002, 2041 (2042); dazu auch Priester EWiR 2002, 645-646; ders. DNotZ 2001, 661 (669); Krieger ZIP 2002, 1597 (1601); Reul AG 2002, 543 (548).

1079 Großkomm-Mülbert Vor §§ 118-147 Rn 61; Baums-Kommission Rn 110; BNotK Entwurf S. 6; Fleischhauer ZIP 2001, 1133 (1136).

1080 Noack/Spindler-Noack S. 13 (32); ders. BB 1998, 2533 (2534); Riegger/Mutter ZIP 1998, 637 (640).

1081 Fleischhauer ZIP 2001, 1133 (1136).

1082 Rosen/Seifert-Seibert S. 11 (36); Habersack ZHR 165 (2001), 172 (183). Ihnen folgend BegrRegE NaStraG BT-Drucks. 14/4051, S. 15.

1083 Noack/Spindler-Noack S. 13 (32).

1084 Noack/Spindler-Noack S. 13 (32).